

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 28

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

14. Oktober 2010

Inhalt:

Vollzug des Tierseuchengesetzes
Übung der Bundeswehr

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 568 - 31

Vollzug des Tierseuchengesetzes;

Am 08.10.2010 wurde in der Gemarkung Seestall, Landkreis Landsberg am Lech, der Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer (Infektiöse Anämie) bei einem Pferd amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt daher aufgrund §§ 79 Abs. 4 i. V. m. §§ 18, 20, 21, 22, 29 und 62 des Tierseuchengesetzes (TierSG) und § 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer folgende

ffll

Allgemeinverfügung:

1. Das in der Abbildung bezeichnete Gebiet (Sperrgebiet) wird gegen den Verkehr mit für die Ansteckende Blutarmut der Einhufer empfänglichen Tieren (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide) gesperrt. Empfängliche Tiere dürfen daher bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung nicht aus und nicht in die oben bezeichneten Gebiete verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Straßen- oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Einhufer nicht entladen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Sachgebiet 33 –Veterinärwesen und Verbraucherschutz- (Veterinäramt) des Landratsamtes Landsberg am Lech.
2. Die Haltung von Einhufern im benannten Gebiet ist dem Veterinäramt Landsberg am Lech, Spöttinger Straße 6, 86899 Landsberg am Lech (Tel.: 08191/129 182, Fax: 08191/129 455, E-Mail: vetamt@LRA-LL.bayern.de) unverzüglich anzuzeigen. Darunter fällt auch die Weidehaltung.
3. Die klinische und serologische Untersuchung der im Sperrgebiet gehaltenen Einhufer wird angeordnet. Die Untersuchung erfolgt nach näherer Weisung des Veterinäramtes des Landratsamtes Landsberg am Lech.
4. Sämtliche Einhufer im Sperrbezirk sind aufzustellen. Ausnahmen der Aufstellungspflicht können durch das Veterinäramt Landsberg am Lech im Einzelfall in Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort und Erfüllung bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
5. Einhufer sowie Einhufersamen, -eizellen und -embryonen dürfen nur mit Genehmigung des Veterinäramtes Landsberg

am Lech aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

6. Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden und Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn die Tiere zwei Mal im Abstand von drei Monate jeweils mit einem negativen Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden waren.
7. Viehmärkte, Zuchtveranstaltungen, Versteigerungen und Tierschauen dürfen nur ohne die Beteiligung von empfänglichen Tieren stattfinden. Reitsportveranstaltungen, Reit- und Fahrturniere, gemeinsame Wanderritte und ähnliche Veranstaltungen sind verboten.
8. Gemäß § 9 Abs. 1 TierSG sind für die Krankheit empfängliche Tiere, die verendet sind, getötet wurden oder Anzeichen für eine Erkrankung an der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer zeigen, dem Sachgebiet 33 des Landratsamtes Landsberg am Lech zur Untersuchung zu melden und von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.
9. Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, wenn die Einhufer-Blutarmut erloschen ist. Die Einhufer-Blutarmut gilt als erloschen, wenn alle Einhufer zwei Mal im Abstand von drei Monate jeweils mit einem negativen Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
10. Die sofortige Vollziehbarkeit der unter den Ziffern 1, 2, 4 - 8 getroffenen Verfügungen wird hiermit angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügungen zu Ziffer 3 folgt aus § 80 des Tierseuchengesetzes.
11. Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf ihre ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Hinweise

1. Jeder Halter von Einhufern ist verpflichtet, seinen Bestand nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung beim Veterinäramt des Landratsamtes Landsberg am Lech anzuzeigen.
2. Die Ansteckende Blutarmut der Einhufer ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Jeder Halter von Einhufern ist nach § 9 Tierseuchengesetz verpflichtet, den Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut oder den Verdacht hierauf unverzüglich dem Sachgebiet 33 des Landratsamtes Landsberg am Lech anzuzeigen. Erkrankte oder verdächtige Tiere müssen sofort von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, ferngehalten werden.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 104

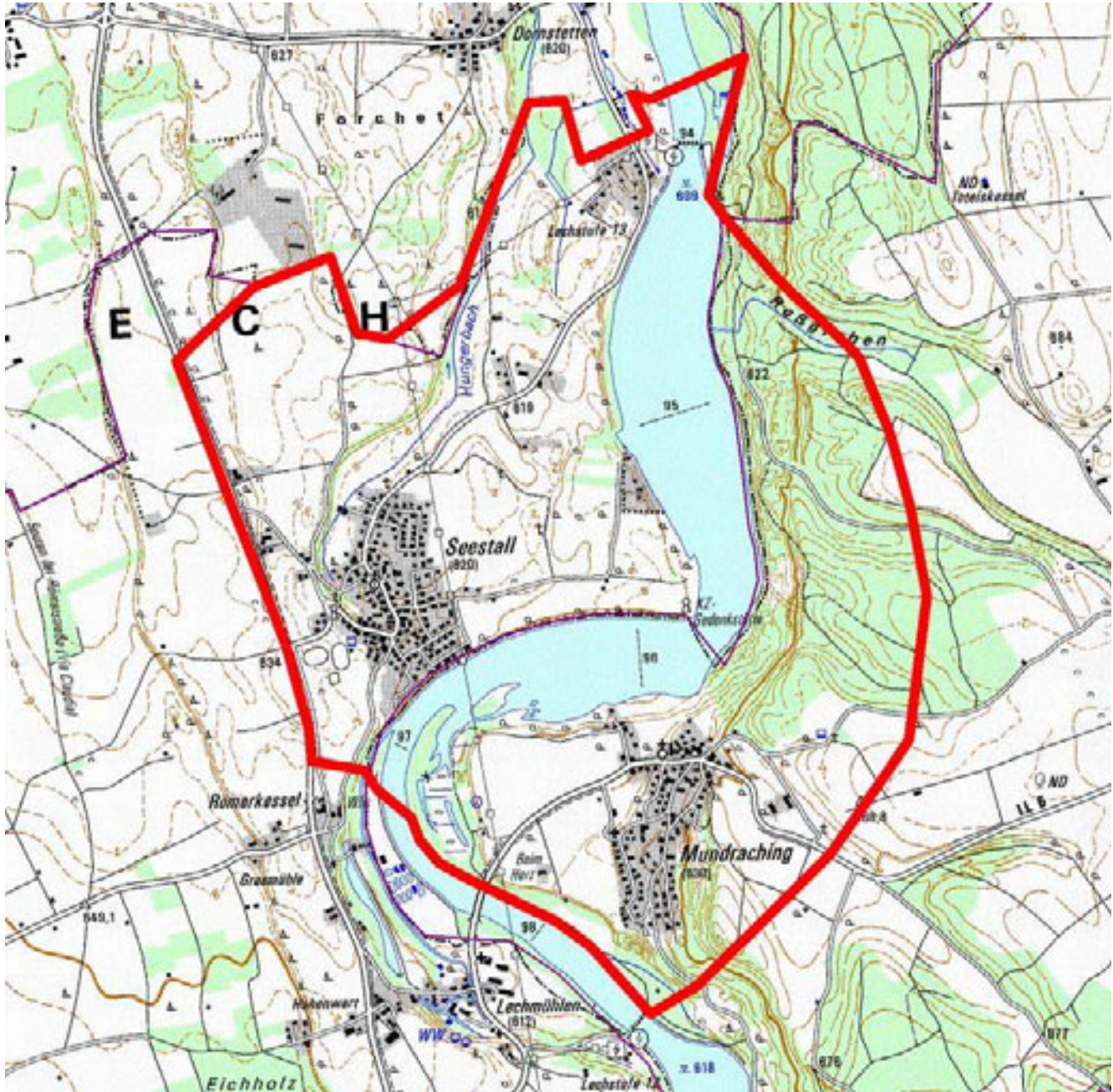
Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 25.10.2010 bis 28.10.2010

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegende gebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, 08.10.2010

Mühlbauer
RR'in

Landsberg am Lech, den 14. Oktober 2010

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat